



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2011 (21.12)
(OR. en)**

18862/11

**ENV 997
AGRI 902
DEVGEN 361
PI 195
FORETS 92
PECHE 416
RECH 442
ONU 162
CADREFIN 221**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Betr.:	Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020: auf dem Weg zur Umsetzung – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Umwelt) am 19. Dezember 2011 angenommenen Schlussfolgerungen.

**Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020:
auf dem Weg zur Umsetzung**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. UNTER HINWEIS DARAUF, dass sich der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 26. März 2010¹ auf das Biodiversitätskonzept der EU für die Zeit nach 2010² und das Biodiversitätsziel³ verpflichtet und hervorgehoben hat, dass es dringend notwendig ist, den anhaltenden Tendenzen beim Verlust an biologischer Vielfalt und bei der Degradation der Ökosysteme entgegenzuwirken;
2. UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020⁴ vom 21. Juni 2011, in denen er die Strategie⁵ unterstützt und diese zusammen mit ihren Zielen als ein wesentliches Instrument erachtet, das die EU in die Lage versetzen wird, ihr Gesamtziel für 2020 zu erreichen, während er zugleich betont, dass die Maßnahmen der Strategie weiterer Beratungen bedürfen, damit sichergestellt wird, dass sie effektiv und konsequent umgesetzt wird –

Querschnittsaspekte

3. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Biodiversitätsziele durchgehend bei der Entwicklung und Umsetzung aller einschlägigen sektorspezifischen politischen Maßnahmen auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene einzubeziehen, und HEBT die Bedeutung der Zusammenarbeit und des positiven Beitrags HERVOR, den alle damit verbundenen Sektoren – öffentliche wie private – und andere Beteiligte zur Verwirklichung des Gesamtziels für 2020 leisten können;

¹ Dok. EUCO 7/1/10 REV 1.

² Dok. 7536/10, S. 4: "wonach bis 2050 der Zustand erreicht sein soll, dass die biologische Vielfalt in der Europäischen Union und die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen – ihr natürliches Kapital – sowohl aufgrund des Eigenwerts der biologischen Vielfalt als auch wegen ihres wesentlichen Beitrags zum Wohlergehen der Menschen und zum wirtschaftlichen Wohlstand geschützt, wertgeschätzt und angemessen wiederhergestellt sind und somit die mit dem Verlust an biologischer Vielfalt einhergehenden verhängnisvollen Veränderungen abgewendet werden".

³ Dok. 7536/10, S. 4: "dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand gebracht und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie durchführbar wiederhergestellt werden und dass gleichzeitig der EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufgestockt wird;"

⁴ Dok. 11978/11 + COR 1.

⁵ Dok. 9658/11 Mitteilung der Kommission "Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020".

4. UNTERSTREICHT die Tatsache, dass Maßnahmen mit dem Ziel des Schutzes, der Wertschätzung und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen im Rahmen der Natura-2000-Gebiete und darüber hinaus – wie in der Strategie dargelegt – von entscheidender Bedeutung für das Erreichen der Ressourceneffizienzziele der EU und des im Rahmen der Strategie Europa 2020 angestrebten Ziels eines nachhaltigen Wachstums sind; BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission zum Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa⁶; IST DER AUFFASSUNG, dass die vorgeschlagenen Etappenziele des Fahrplans im Bereich Ökosystemleistungen und Biodiversität eine gute Grundlage für weitere Erörterungen zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und allen Hauptbeteiligten sind; BEGRÜSST die Zusage der Kommission, ihre Bemühungen um eine durchgehende Einbeziehung der Biodiversität in andere Bereiche der EU-Politik beträchtlich zu verstärken, und BEKRÄFTIGT das Eintreten des Rates für eine durchgehende Einbeziehung der Biodiversität auf nationaler Ebene;
5. BEABSICHTIGT, mit den vorliegenden Schlussfolgerungen die biodiversitätsbezogenen Ziele hervorzuheben, die mit den laufenden Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 in Zusammenhang stehen, insbesondere die Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der Kohäsionspolitik, ohne dabei den Ergebnissen dieser Verhandlungen vorzugreifen;
6. BETONT, dass gewährleistet werden muss, dass das Erreichen der in der Strategie vorgegebenen Ziele im Wege der Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 unterstützt wird, und BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, auf Ebene der EU wie auch auf Ebene der Mitgliedstaaten soweit angemessen finanzielle Mittel aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich innovativer Finanzierungsmechanismen, zu mobilisieren, um im Hinblick auf die Verwirklichung der Biodiversitätsziele Mittel in angemessener Höhe sicherzustellen, z.B. indem Anreize für Investitionen des privaten Sektors geschaffen werden;

⁶ Dok. 14632/11 vom 23. September 2011.

7. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, eine kalkulierbare, angemessene und regelmäßige Finanzierung für die ordnungsgemäße Unterhaltung und das reibungslose Funktionieren des Natura-2000-Netzes sowie die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität nicht nur innerhalb der Natura-2000-Gebiete, sondern auch darüber hinaus sicherzustellen. Auf diesen Aspekt sollte die Kommission bei der Darlegung ihrer Vorstellungen zur Finanzierung des Programms Natura 2000, insbesondere in Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020, ausdrücklich Bezug nehmen; und er UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, die Biodiversitätsziele u.a. durch die Festlegung von geeigneten, mit den priorisierten Aktionsrahmen im Einklang stehenden Maßnahmen zu verwirklichen, und dass es notwendig ist, die Wirksamkeit des Instruments LIFE+ zu verbessern;
8. UNTERSTREICHT, dass durch die Gewährleistung des Erreichens der Ziele der Strategie zur Erfüllung der globalen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt beigetragen wird, die im Rahmen des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020⁷ und die Biodiversitätsziele von Aichi enthalten sind;
9. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass ein kohärenter Rahmen für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie sowie für die Berichterstattung über diese Fortschritte erforderlich ist, um vorhandene Daten- und Wissenssysteme zur Biodiversität mit der Strategie zu verknüpfen und die Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung auf Unions- und auf internationaler Ebene im Rahmen umweltspezifischer und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zu straffen und um Doppelarbeit und eine Zunahme des Berichterstattungs- und Verwaltungsaufwands zu vermeiden;
10. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass zur Umsetzung der Strategie ein koordinierter und gestraffter Ansatz erforderlich ist; GIBT mit den vorliegenden Schlussfolgerungen hierfür eine Richtschnur VOR, ZEIGT die Schlüsselbereiche AUF, in denen die Kommission und die Mitgliedstaaten tätig werden sollten, ERSUCHT die Kommission, mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Umsetzungsrahmen zur Unterstützung der Wirksamkeit der Strategie zu entwickeln und zu vereinbaren, und FORDERT die Kommission AUF, dem Rat Anfang 2012 über die Fortschritte bei der Entwicklung des gemeinsamen Umsetzungsrahmens Bericht zu erstatten;

⁷ Beschluss UNEP/CBD/COP/DEC/X/2 vom 29. Oktober 2010, angenommen auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie – Einzelziel 1^{8 9}

11. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, den Aufbau des Natura-2000-Netzes zeitnah abzuschließen und Bewirtschaftungspläne oder andere gleichwertige Instrumente zu entwickeln und umzusetzen, in denen Erhaltungsziele wie auch gegebenenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen für die Natura-2000-Gebiete, einschließlich in der Meeresumwelt, festgelegt sind, und dadurch eine tragfähige Grundlage für die strategische Planung im Hinblick auf die anschließende Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 zu schaffen;
12. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Schutz- und Bewirtschaftungserfordernisse von Arten und Lebensräumen – sowohl innerhalb der Natura-2000-Gebiete als auch darüber hinaus – weiter in die wichtigsten politischen Maßnahmen und Finanzinstrumente einzubeziehen;
13. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, unter umfassender Berücksichtigung des Natura-2000-Netzes einen angemessenen, praktikablen und realistischen Rahmen für die strategische Planung zu gewährleisten, einschließlich durch Dokumente, in denen priorisierte Aktionsrahmen auf der Grundlage nationaler oder regionaler bzw. subregionaler Beiträge dargelegt sind, damit die Einbeziehung der für die Biodiversität geltenden Prioritäten in andere Sektoren erleichtert und das Bewusstsein für den vielfältigen Nutzen von Investitionen in Natura-2000-Gebiete geschärft wird;
14. UNTERSTÜTZT die Initiative der Kommission zur Durchführung von Fortbildungsprogrammen zu Natura 2000 für Richter und Staatsanwälte und RUFT die Kommission AUF, den Schutz von Arten und Lebensräumen in deren Geltungsbereich einzubeziehen, wobei er zugleich HERVORHEBT, dass ähnliche Fortbildungsprogramme für Entscheidungsträger, Strafverfolgungsbehörden und andere einschlägige Behörden bereitgestellt werden müssen, die für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie zuständig oder daran beteiligt sind;

⁸ Die in diesen Schlussfolgerungen genannten Ziele und Maßnahmen stammen aus der Mitteilung der Kommission "Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020" (KOM(2011) 244 endg.).

⁹ Siehe die Ziele von Aichi Nrn. 5 und 12 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

15. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, im Einklang mit den Zielen und gemäß den Bestimmungen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie geeignete Instrumente und Leitlinien eingehender zu prüfen, mit denen mögliche negative Auswirkungen wildlebender Arten auf einschlägige Tätigkeiten an Land und auf See verringert werden können;

Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen – Einzelziel 2¹⁰

16. NIMMT die Ergebnisse der vom Vorsitz veranstalteten Konferenz zur Raumplanung für den Schutz der Biodiversität (Warschau, 7.-9. November 2011) ZUR KENNTNIS;
17. BETONT, dass Ökosysteme und Ökosystemleistungen erhalten, soweit machbar wiederhergestellt und verbessert werden müssen; BEKRÄFTIGT, dass eine gebührende Wertschätzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemdienstleistungen zu ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung beitragen kann; ERKENNT AN, dass es wichtig ist, die Einbeziehung dieser Werte in die Entscheidungsprozesse und die Rechnungslegungs- und Berichterstattungssysteme auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene bis 2020 zu fördern; und ERKENNT AN, dass sich diese Arbeiten auf die Ergebnisse der Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und der Ökosystemdienstleistungen stützen sollten; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten angesichts der kurzen Zeitspanne, die für die Aufnahme dieser Arbeiten zur Verfügung steht, EINDRINGLICH AUF, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereits geleisteten Arbeiten die Modalitäten und den Umfang der genannten Aufgaben festzulegen;
18. RUFT die Kommission AUF, im Rahmen des Geltungsbereichs der Strategie für grüne Infrastrukturen (GI)¹¹, die derzeit ausgearbeitet wird, unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- a) möglicher Geltungsbereich und Schlüsselkomponenten der GI;
 - b) möglicher Rahmen für die Umsetzung der GI auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen insbesondere bei der Raumplanung, auch in Küstengebieten;

¹⁰ Siehe die Ziele von Aichi Nrn. 14 und 15 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

¹¹ Dok. 7536/10, S. 6: "Grüne Infrastruktur": ein Verbund von Naturgebieten wie landwirtschaftliche Flächen, Alleen, Feuchtgebiete, Parks, Schutzwälder und Gemeinschaften heimischer Pflanzen sowie Meeresgebiete, die Sturmfluten, Temperaturen, Hochwasserrisiken und die Qualität von Wasser, Luft und Ökosystemen auf natürliche Weise regulieren.

- c) methodologische Aspekte im Zusammenhang mit den GI, auch im Hinblick auf die räumliche Konnektivität zwischen geschützten Gebieten und grundlegenden Erfordernissen für die Erbringung der erforderlichen Ökosystemleistungen;
 - d) Möglichkeiten, GI in bestehende Politikinstrumente einzubeziehen, und Bedeutung der GI in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel;
 - e) Ermittlung von Möglichkeiten für die Finanzierung von GI;
 - f) Kommunikation und Förderung von GI, die sich an verschiedene Beteiligte und Sektoren, insbesondere lokale Behörden, richtet;
19. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, eine angemessene Finanzierung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten für die Erhaltung und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen zu gewährleisten;
20. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass ein gemeinsamer Ansatz zur Umsetzung des Grundsatzes der Vermeidung von Nettoverlusten ("no net loss")¹² in der EU erforderlich ist, und ERSUCHT die Kommission, hierauf bei der Ausarbeitung ihrer geplanten Initiative zur Vermeidung von Nettoverlusten bis 2015 einzugehen und dabei die Erfahrungen und Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, und zwar auf der Grundlage eingehender Beratungen mit den Mitgliedstaaten und Beteiligten über eine klare Begriffsbestimmung, den Geltungsbereich, Arbeitsprinzipien sowie Instrumente zur Verwaltung und Unterstützung im Kontext des gemeinsamen Rahmens zur Umsetzung der Strategie;

Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität – Einzelziel 3¹³

21. NIMMT die Vorschläge der Kommission vom 12. Oktober 2011 für eine Reform der GAP ZUR KENNTNIS und ERKENNT insbesondere die Bedeutung eines größeren Beitrags des Agrarsektors zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020 AN;

¹² Eine erste Definition dieses Konzepts besagt, dass Ökosystemverluste in einem geografisch oder anderweitig definierten Gebiet durch Zuwächse an anderer Stelle kompensiert werden, vorausgesetzt dieser Grundsatz führt nicht zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Biodiversität, die durch die EU-Naturschutzvorschriften geschützt ist (Dokument 11978/11).

¹³ Siehe Ziel von Aichi Nr. 7 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

22. FORDERT zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung aller genetischen Ressourcen, insbesondere der genetischen Ressourcen für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft AUF; HEBT den wertvollen Beitrag des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft HERVOR; SIEHT dem Vorhaben, gemeinsam mit der Kommission den Gestaltungsraum für die Entwicklung einer Strategie zur Erhaltung genetischer Ressourcen in den Bereichen Ernährung, Land- und Forstwirtschaft zu sondieren, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
23. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, eine verbreitete Annahme und Umsetzung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten zu fördern, unter anderem durch eine wirksame Anwendung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, und BETONT, wie wichtig es ist, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erholung geschützter Arten und Lebensräume innerhalb der Natura-2000-Gebiete und darüber hinaus in Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente aufzunehmen;
24. BEGRÜSST die laufenden Beratungen über die künftige Forststrategie der EU und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Beteiligten, sich gemeinsam für die Einbeziehung der biologischen Vielfalt in die die Wälder betreffenden Politikbereiche einzusetzen und dabei zugleich alle drei Pfeiler der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen;

Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen – Einzelziel 4¹⁴

25. UNTERSTÜTZT die andauernden Bemühungen um den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischpopulationen und aquatischen genetischen Ressourcen in Meeren und Binnengewässern einschließlich der Aquakultur;
26. NIMMT die Vorschläge der Kommission vom 13. Juli 2011¹⁵ für eine Reform der GFP ZUR KENNTNIS, mit denen – unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips – das Problem der Rückwürfe angegangen und eine wirksame Umsetzung des Ökosystem-Ansatzes und die Heranziehung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse als Grundlage nachhaltiger, langfristiger Bewirtschaftungspläne erreicht werden soll; STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass mehrjährige, auf regionaler Ebene koordinierte Pläne ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung langfristiger Nachhaltigkeit sind;

¹⁴ Siehe Ziel von Aichi Nr. 6 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

¹⁵ 12519/11, 12514/11, 12516/11, 12517/11, 12518/11.

27. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich im Hinblick auf besser fundierte wissenschaftliche Gutachten verstärkt um die Erhebung von wissenschaftlichen Daten zu Fischpopulationen zu bemühen, wo diese unzureichend sind;
28. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, zu gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten sich mit den Anforderungen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie im Hinblick auf das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume sowie das Erreichen eines guten Zustands der Meeresumwelt im Einklang mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vereinbaren lassen;

Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (IGA) – Einzelziel 5¹⁶

29. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, für Synergien zwischen ihren Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu sorgen, was einschließt, dass Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität im Rahmen der Pflanzen- und Tiergesundheitsvorschriften der EU berücksichtigt werden;
30. BESTÄRKT die Mitgliedstaaten DARIN, das Übereinkommen über Ballastwasser¹⁷ zu ratifizieren, um der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten durch den Seeverkehr und die Binnenschifffahrt entgegenzuwirken und auf die Weise zur Verwirklichung des Ziels beizutragen;
31. BEKRÄFTIGT, dass bis 2012 auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Kosteneffizienz eine EU-Strategie gegen invasive gebietsfremde Arten einschließlich eines speziellen Rechtsinstruments ausgearbeitet werden muss, die sämtliche Aspekte des Problems berücksichtigt, wozu auch die Ermittlung dieser Arten und die Priorisierung, ihre Bekämpfung und Tilgung sowie die Überwachung ihrer Einschleppungspfade zählen;

¹⁶ Siehe Ziel von Aichi Nr. 9 (CBD-Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020).

¹⁷ Internationales Übereinkommen zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen.

Beitrag zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes – Einzelziel 6

32. HÄLT ES FÜR NOTWENDIG, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten besondere Initiativen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Produktions- und Verbrauchsmuster der EU auf die natürlichen Ressourcen entwickeln und sicherstellen, dass Biodiversitätsbelange gegebenenfalls in allen von der EU geschlossenen einschlägigen Handelsabkommen sowie bei den Maßnahmen und Programmen der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durchgängig berücksichtigt werden;
33. RUFT die Kommission AUF, im Rahmen ihrer Arbeiten im Hinblick auf die Reform, Neuausrichtung und/oder Beseitigung umweltschädlicher Subventionen bis 2020 Kriterien festzulegen, mit denen sich für die Biodiversität schädliche Subventionen auf Ebene der EU ermitteln lassen, sowie einen Fahrplan für die Verwirklichung dieses Ziels auszuarbeiten und dabei den besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen;
34. RUFT mit dem Ziel, die für die weltweite biologische Vielfalt zur Verfügung stehenden Mittel aus allen verfügbaren Quellen beträchtlich zu erhöhen, die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, ihren Verpflichtungen, die sie auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP10) in Nagoya eingegangen sind, im Rahmen der Strategie zur Ressourcenmobilisierung¹⁸ für die Verwirklichung der CBD-Ziele nachzukommen;
35. ERSUCHT die Kommission EINDRINGLICH um Vorlage eines auf den Ergebnissen der Folgenabschätzung beruhenden und Angelegenheiten in der Zuständigkeit der EU betreffenden Vorschlags für die zügige Ratifizierung und Umsetzung des Protokolls von Nagoya zur Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs bei der Nutzung dieser Ressourcen im Namen der EU zur Vorbereitung auf die erste Tagung der Vertragsparteien;

¹⁸ Beschluss UNEP/CBD/COP/DEC/IX/11 vom 30. Mai 2008, angenommen auf der neunten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und Beschluss UNEP/CBD/COP/DEC/X/3 vom 29. Oktober 2010, angenommen auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

36. BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten DARIN, sich weiterhin tatkräftig an den einschlägigen Arbeiten im Rahmen der FAO-Kommission für Pflanzenschutzmaßnahmen und der FAO-Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu beteiligen und sie zu unterstützen, da sie alle einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und zur Ernährungssicherheit leisten;
37. BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten DARIN, sich weiterhin für ein gemeinsames Vorgehen beim Naturschutz im gesamten Unionsgebiet einzusetzen; dies gilt auch für die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Gebiete, in denen mehrere bedeutende Biodiversitäts-"Hotspots" der Welt liegen; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Kommissionsinitiative für die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in den überseeischen Gebieten (BEST)¹⁹;
38. HÄLT es für angebracht, dass die Kommission im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Strategie Anfang 2014 in begründeten Fällen weitere Maßnahmen empfiehlt, die dazu beitragen, dass die Strategie in der zweiten Phase wirksamer umgesetzt wird, damit das Gesamtziel bis 2020 erreicht wird, und ERSUCHT die Kommission, ihm über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.



¹⁹ Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten der EU.